

Zweckvereinbarung über den Betrieb und die Beteiligung an den Kosten des Medienzentrums Südliche Weinstraße - Landau

Zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße,
vertreten durch Herrn Landrat Dietmar Seefeldt
und
der Stadt Landau in der Pfalz,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Hirsch

wird aufgrund der Beschlüsse

- des Kreistags des Landkreises Südliche Weinstraße vom ...
- des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom ...

und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom
.....

im Sinne der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KomZG) vom 22. Dezember 1982, GVBl. 1982, 476, zuletzt geändert durch Artikel 14 des
Gesetzes vom 2. März 2017, GVBl. S. 21, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau erklären, dass sie das bereits seit Jahren gemeinsam betriebene Medienzentrum Südliche Weinstraße – Landau in der Pfalz (mit Sitz in 76829 Landau, Lazarettstraße 40) auch künftig weiter gemeinsam betreiben wollen.
- (2) Diese Vereinbarung erfüllt den Zweck, die den beiden beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Medienzentrums Südliche Weinstraße – Landau gemeinsam und wirtschaftlich wahrzunehmen.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt alle bisher in Bezug auf das Medienzentrum getroffenen Regelungen und Vereinbarungen bzw. schreibt diese in zeitgemäßer Art und Weise fort.

§ 2

Träger

- (1) Träger des Medienzentrums sind der Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau in der Pfalz. Der Landkreis Südliche Weinstraße führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist insbesondere für die Haushalts-, Finanz- und Personalverwaltung verantwortlich. Er nimmt insofern die Aufgaben als beauftragter Beteiligter gem. § 12 Abs. 1 KomZG für die andere an dieser Vereinbarung beteiligte Gebietskörperschaft wahr und stellt die für den Betrieb notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Landau in der Pfalz wird über alle Maßnahmen und Anordnungen des Landkreises, die von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, unterrichtet. Hierzu zählen insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Bestellung des Leiters/der Leiterin des Medienzentrums und eines Stellvertreters/ einer Stellvertreterin sowie besondere organisatorische Maßnahmen.

§ 3

Inhalte und Aufgaben des gemeinsamen Medienzentrums

- (1) Zu den zentralen Aufgaben des Medienzentrums gehören die pädagogische Betreuung, Beratung und Fortbildung der Lehrkräfte im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau bei der Nutzung audiovisueller, multimedialer oder Online-Unterrichtsmittel bzw. die Unterstützung bei der Unterrichtsentwicklung mit Medien. In diesem Zusammenhang betreibt das Medienzentrum den zentralen Medienverleih.
Ebenso unterstützt das Medienzentrum die Schulen bei der Entwicklung von Medienbildungskonzepten und vermittelt Orientierungshilfen für den Einsatz neuer Technologien im Bildungsbereich. Es bietet den Schulen Unterstützung bei einem umfassenden Qualitätsmanagement und fungiert als Anlaufstelle in einem landesweiten Netz für Medienpädagogik. Dazu bietet es Fortbildungen an, die die landesweiten Vorgaben der Digitalstrategie vermitteln.
- (2) Darüber hinaus steht das Medienzentrum auch den Kindergärten und den Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau zur Verfügung.

§ 4

Räumliche Unterbringung

- (1) Das Medienzentrum Südliche Weinstraße – Landau hat seinen Sitz im Gebäude Lazarettstraße 40 in 76829 Landau.

- (2) Die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis sind in einem gesonderten Mietvertrag geregelt.

§ 5

Kosten

Regelmäßig wiederkehrende Kosten:

- (1) Die Personal- und Sachkosten sowie die weiteren Kosten, die bei Durchführung dieser Zweckvereinbarung entstehen werden durch den Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau anteilig gem. §6 der Vereinbarung getragen.
- (2) Personalkosten sind die Bruttoarbeitgeberaufwendungen inklusive Sonderzuwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Beihilfe und Leistungsentgelte im Sinne des KGSt – Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung sowie Reisekosten (hier: Kosten der Dienstfahrten mit dem eigenen PKW). Personalkosten werden abgerechnet für die Verwaltungskraft des Medienzentrums in Höhe des tatsächlichen Beschäftigungsumfanges, für die bei der Kreisverwaltung SÜW für die Betreuung des Medienzentrums zuständige Person in Höhe von 8% des Beschäftigungsumfanges einer Vollzeitkraft sowie die Ehrenamtszuschüsse für Leiter/in und stv. Leiter/in des Medienzentrums. Dazu kommen pauschalierte Personalgemeinkosten in Höhe von 20% der Personalkosten im Sinne des KGSt – Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sachkosten sind die für einen Büroarbeitsplatz laufend anfallenden Kosten im Sinne des KGSt – Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung, die in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet werden.
- (4) Nicht umlagefähig sind die Kosten des Medientransports (Fahrdienst) im Landkreis Südliche Weinstraße. Diese übernimmt der Landkreis in voller Höhe.

Investitionen:

- (5) Soweit Investitionsmaßnahmen erforderlich werden könnten, sind diese Maßnahmen rechtzeitig vorher mit der Stadt Landau abzustimmen. Hierzu werden eigene Vereinbarungen getroffen.
- (6) Investitionen fließen im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang in die laufende Kostenabrechnung ein.

§ 6

Kostenverteilung

- (1) Der Landkreis Südliche Weinstraße finanziert alle Kosten nach § 5 der Vereinbarung vor.
- (2) Die umlagefähigen Kosten werden anteilig vom Landkreis Südliche Weinstraße und von der Stadt Landau getragen. Maßstab für die Kostenverteilung ist die Zahl aller Schülerinnen und Schüler, die im Gebiet der jeweiligen Gebietskörperschaft eine Schule besuchen.
- (3) Maßgeblich ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler aus dem Meldebogen des statistischen Landesamtes des vorangegangenen Haushaltsjahres (September des Vorjahres). Grundlage für die Kostenermittlung ist das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres, für das der Kostenausgleich erfolgt.
- (4) Der Landkreis Südliche Weinstraße nimmt die Schlussabrechnung im Folgejahr spätestens bis zum 28.02. vor und setzt in diesem Zusammenhang auch eine Abschlagszahlung in Höhe von 90% der Vorjahresabrechnung für das laufende Haushaltsjahr fest, welche zum 01.07. fällig ist. Ist bis zum 28.02. eine Abrechnung nicht möglich, so leistet die Stadt Landau auf Anforderung des Landkreises Südliche Weinstraße neben der Abschlagszahlung für das laufende Jahr bis zum 28.02. auch eine angemessene weitere Abschlagszahlung auf den auf sie voraussichtlich entfallenden Kostenanteil für das Vorjahr. Die endgültige Abrechnung ist dann unverzüglich nach Vorliegen der Jahresabschlusszahlen nachzuholen.
- (5) Die Schlussabrechnung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang fällig.
- (6) Der Stadt Landau wird auf Verlangen ermöglicht, die mit der Abrechnung verbundenen Unterlagen einzusehen und nachzuprüfen.

§ 7

Kündigung/Aufhebung

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung kann ebenfalls von den Beteiligten einvernehmlich zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Voraussetzung dafür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße und des Stadtrates der Stadt Landau.
- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Vertragslaufzeit nach Maßgabe des § 6 dieser Vereinbarung.

- (4) Durch die Beteiligung an den dem Landkreis Südliche Weinstraße im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung entstandenen Arbeitsplatzkosten entstehen der Stadt Landau keinerlei Rechte. Ebenso sind die Pflichten der Stadt Landau durch Leistung der Abschlusszahlung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit abgegolten. Gleiches gilt für die im Medienzentrum eingesetzten Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8

Salvatorische Klausel und weitere Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt gerecht werden. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Auslegen dieser Vereinbarung, die untereinander nicht ausgeräumt werden können, soll durch die Beteiligten die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion angerufen werden. Wird dann keine Einigung erzielt, steht den Beteiligten der Rechtsweg offen.
- (3) Ergeben sich Änderungen an den Abrechnungsgrundlagen (z.B. Anzahl und Eingruppierung der Beschäftigten, eingesetzte Sachmittel, Förderungen Dritter, etc.), verpflichtet sich der Landkreis Südliche Weinstraße, die Stadt Landau rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren.
- (4) Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 9

Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie gilt erstmalig für das Abrechnungsjahr 2021.

Landau i. d. Pfalz, den
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Landau i. d. Pfalz, den
Stadtverwaltung Landau

Dietmar Seefeldt
Landrat

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister